

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 7. Montag den 22. Januar 1827.

1) Gemeinschaftliche oberamtliche
Verfügungen.

2) Besondere amtliche Verfügungen.

Oberamt Magold.

Magold. Stuttgart. [Bronnen-Teu-
cheln-Lieferungs-Aktord.] Auf geschähenes
Ansuchen des Stadtraths zu Stuttgart,
wird den sämtlichen Oberamts-Angehö-
rigen hiemit bekannt gemacht, daß die
Lieferung der — zu dem Bronnenwesen
der Stadt Stuttgart auf das Rechnungs-
jahr 18²⁷/₂₈ benöthigten 600 Stück Bron-
nen-Teucheln von rein forchenen Stäm-
men, am

Donnerstag, den 1. Febr. d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Stuttgart in Ab-
streich gebracht werde. Die weiteren Be-
dingungen werden den Liebhabern bei der
Abstreichs-Verhandlung eröffnet.

Den 15. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Engel.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Schulthei-
ßenämter.] Das Kön. Landoberstallmei-
steramt wird am 25. Januar die Regu-
lierung des Beschälwesens in der Ober-
amtsstadt Horb vornehmen. Die Schult-
heißenämtler haben solches ihren Amtsun-
tergebenen mit dem Anhang bekannt zu

machen, daß diejenigen, welche ihre Stut-
ten belegen lassen wollen, sich an diesem
Tage in Horb einfinden um in das, da-
zu bestimmte Verzeichniß einschreiben las-
sen sollen, weil nachher unter keinerlei
Vorwande eine Stutte mehr zugelassen
werden wird. Am gleichen Tage haben
diejenigen Eigenthümer von Hengsten zu
erscheinen, welche mit diesen beschäl-
lassen wollen und sowohl die Pferde, als
die — in der Beschäl-Ordnung, Reg. Bl.
von 1818. S. 101. §. 15., vorgeschriebe-
nen Zeugnisse mitzubringen.

Freudenstadt, den 19. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Freudenstadt. [An die Schulthei-
ßenämter.] Es ist in neuerer Zeit wie-
der häufig vorgekommen, daß Ausschrei-
ben, seyen sie nun von dem Oberamte,
oder einer andern amtlichen Stelle abge-
gangen, wenn sie an mehrere Schulthei-
ßenämter gerichtet waren, schon in dem
zweiten Orte ganz oder längere Zeit lie-
gen geblieben sind. Um nun zu verhä-
ten, daß derjenige Ortsvorsteher, welcher
an der Verzögerung unschuldig ist, mit
einem eigenen Boten oder auf andere Weise
bestraft werde, so erhalten sämtliche
Vorsteher den gemessensten Befehl, künftig
auf solchen Ausschreiben, welche weiter
gehen sollen, die Stunde und den Tag
der Ankunft so wie des Abganges bei ih-
nen, zu bemerken. Länger als 1 Stunde

darf die Absendung nicht verzögert werden.

Freudenstadt, den 19. Jan. 1827,
R. Oberamt.

**Wöchentliche Frucht- Fleisch- und
Brod-Preiße.**

In **N a g o l d**,
den 20. Januar 1827.

Dinkel	1	Schfl.	3 fl.	50 fr.	40 fr.	50 fr.
Haber	1	—	2 fl.	40.	56 fr.	50 fr.
Kernen	1	Sri.	— fl.	— fr.	
Roggen	1	—	— fl.	44 fr.	
Erbsen	1	—	— fl.	— fr.	
Linsen	1	—	— fl.	40 fr.	
Bohnen	1	—	— fl.	40 fr.	
Gersten	1	—	— fl.	45 fr.	

Fleisch-Preiße.

Rindfleisch	1	Pfund	5 fr.
Hammelfleisch	1	—	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	—	7 fr.
— ohne —	1	—	—	6 fr.
Kalbsteisch	1	—	4 fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8	—	15 fr.
1 Kreuzerweck schwer	12	Loth.	

In A l t e n s t a i g,

den 17. Januar 1827.

Dinkel	1	Schfl.	3 fl.	54.	48 fr.	5 fl.	56 fr.
Haber	1	Schfl.	2 fl.	48 fr.	2 fl.	45 fr.	
Kernen	1	Sri.	— fl.	— fr.		
Roggen	1	—	48.	46 fr.	— fl.	45 fr.
Gersten	1	—	46.	45 fr.	— fl.	44 fr.

Belehrende Aufsätze.

Schweizergeld.

Zu den außerordentlichen Maßregeln, welche in der letzten Zeit in der Schweiz statt gefunden, gehört unstreitig das Münz-

konfordat, welches die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waat unter einander abgeschlossen. Durch dasselbe sind in den benannten Kantonen nicht nur die Münzen aller übrigen Kantonen bei Strafe verboten, sondern diese Maßregel ist auch auf die zur Zeit der „helvetischen Republik“ geschlagenen Münzen ausgedehnt worden, die dadurch ganz außer Kurs gesetzt, und zu wahren Heimathlosen gemacht werden. In keinem Lande kann es eine größere Münzverwirrung geben, als in der Schweiz. In Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Appenzell rechnet man zu dem deutschen Conventionsfuß und nimmt alles deutsche Conventionsgeld an. In Zürich zählt man nach Guiden (10 auf eine Carolin) und Schilling, deren 10 einen Züricherbock und 40 einen Gulden machen. In Glarus hat man die Gutschillinge und die Glarner-Schillinge; in Luzern und den kleinern Kantonen gilt der Carolin 12 fl. und die Luzernschillinge sind zu den Guts- oder Zürichschillingen wie 5 zu 4. In Graubünden hat man kleine Gulden von 70 Bluzger, und der Carolin gilt 15 Gulden 42 Bluzger. Ungeachtet Basel mit den 5 andern Cantonen das Confordat abgeschlossen, hat es doch seinen eignen Kurs, und man nimmt hier den Carolin nur zu 10 fl. 40 fr. an, wogegen er in Uri deren 15 gilt. In Tessin rechnet man nach Lire, Soldi und Quartrini deren 80 eine Lire machen. Der Carolin gilt 54 Lire. In Centovalli zählt man nach dem piemontessischen Fuß, und in einigen andern Theilen nach dem alten ve-



netanischen, nachdem der Karolin 36 Lire hat. Zu Neuchatel ist das Geld um 12 Procent geringer, als in den übrigen Kantonen, und in Wallis zu 6 Procent. In den konfordirenden Kantonen gilt der Karolin 16 Schweizerfranken, der Franken 10 Bagen, der Bagen 10 Rappen. Zu Genf endlich findet man das Vollmaß der Verwirrung, denn nicht nur, daß dort alle mögliche fremde Münzen, wie Brabanter-, Fünffranken-, piemontesische, alte Sechslivres-Thaler, Piaster u. s. w. kursiren, so hat man auch zwei durchaus verschiedene eigene Rechnungen, die des Wechselkurses, oder der Livres Sols und Deniers courans und die des gewöhnlichen Handels mit Florins Sols und Deniers petite monnaie, 51 Florins oder 14 Livres, 10 Sols, 6 Deniers, machen einen Karolin. Man hat auch noch die Genevoises die Ecus-Patagons und die eigentliche Genèrthaler, so wie die Petits-Ecus, die Pistolen. Man kann sich das Vergnügen machen nur dadurch, daß man sein Geld mehrmals auswechselt, es auf eine sehr fühlbare Weise sich vermindern zu sehen; selbst bei den Florins gegen die Livres courans beträgt der reine Verlust über 6 bis 7 Procent.

Anekdoten und Erzählungen.

Ein Finke entdeckt eine Mordthat.

[Wahre Geschichte aus Criminalakten].

Anna Maria B., eine arme Waise, ein junges hübsches Mädchen von 18 Jahren,

diente bei dem Kaufmann B. in F. im Cit—schen. Ihre Brodherrschaft war sowohl ihres Fleißes, ihrer Folgsamkeit und Treue, als auch ihrer sittlichen Aufführung wegen, sehr mit ihr zufrieden. Ihre schlanke Gestalt, ihre Jugendblüthe und die Unmuth, die ihre jungfräuliche Schüchternheit über ihr ganzes Wesen verbreiteten, zogen ihr zwar manche Aufsehtungen von Seiten der Lüstlinge zu; aber alle Versuche, sie von der Bahn der Unschuld und Tugend zu verlocken, scheiterten an ihrer Sittsamkeit.

Sie hatte eine Schlafkammer im Hintergebäude der Wohnung ihrer Brodherrschaft. Eines Morgens stellte sie sich nicht zu der gewöhnlichen Zeit ein; da sie auch nicht auf den wiederholten Ruf ihres Vornamens erschien, so glaubte die Gattin des Kaufmanns B., sie sey vielleicht in der Nacht so erkrankt, daß sie ihr Bette hüten müsse. Sie gieng also voll Besorgniß und in der menschenfreundlichen Absicht, dem Mädchen Hülfe zu leisten, nach deren Schlafkammer. Welch ein Anblick des Entsetzens! Sie fand das Mädchen, mit Blut bespuckt, todt in ihrem Bette. Ein lauter Schrei des Schrecks rief die übrigen Hausgenossen herbei. Die Unglückliche war meuchelmörderisch erschlagen worden.

Die Nachricht von diesem Morde verbreitete sich sogleich durch die ganze Stadt und erregte bei Allen, die das hübsche unbescholtene Mädchen gekannt hatten, eine schmerzhafteste Theilnahme.

Der Kaufmann B. machte augenblicklich der obrigkeitlichen Behörde davon

Anzeige. Diese veranlaßte sogleich eine genaue Untersuchung über diesen schauderhaften Vorfall, um den Thäter auszumitteln, und die Leiche wurde vorschriftsmäßig geöffnet. Bei der Oeffnung ergab es sich, daß die Unglückliche durch einen Schlag mit einem stumpfen Werkzeuge auf den Hinterkopf ermordet worden sey.

Die Vernehmung aller Bewohner in dem Hause des Kaufmanns B., und aller derjenigen, mit welchen die Ermordete in näherer Bekanntschaft gestanden hatte, gab aber dem Criminalrichter nicht den mindesten Aufschluß, wer wohl der Verbrecher gewesen seyn möchte; habgütige Absichten konnten indeß, aller Wahrscheinlichkeit nach, dabei nicht zum Grunde gelegen haben, da das Mädchen nichts als einige werthlose Wäsche, Kleidungsstücke und ein paar Thaler ersparten Lohn besaß, was dieß aber unberührt geblieben war; es sey denn daß der Mörder vor dem Raube, durch irgend ein Geräusch gestört und flüchtig geworden sey, wovon man bei Criminal-Untersuchungen vielfache Erfahrungen gemacht hat.

Unter diesen Umständen wurde die Mordthat von Seiten des Criminalgerichts in den Zeitungen zur Kenntniß des Publikums gebracht, und demjenigen eine ansehnliche Belohnung zugesichert, der den Thäter dergestalt anzeigen könnte, daß wieder ihn eine Untersuchung verhängt, er überwiesen und nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden könnte.

Aber auch dieser letzte Versuch, den

Verbrecher zu entdecken war ohne Erfolg. Niemand meldete sich und es waren mittlerweile sechs Wochen verstrichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Reimsprüche.

Der Schneeball.

Der Schneeball und das böse Wort,
Sie wachsen, wie sie rollen fort.
Eine Handvoll wirf zur Thür hinaus,
Ein Berg wird's vor des Nachbars Haus.

Zimmer etwas im Nachhalt!
Willst du wiederkommen zum Schmaus?
Sing' nicht im ersten dein Liedchen aus.

Der Beruf.

Wer osheren ist zum Stehlen,
Wann hat selbst einen Galgen wählen.
Aber der upberufene Mann
Muß den ersten besten hinan.

Einer und zwei.

Ein Narr und ein Weiser im Verein,
Die wissen mehr als ein Weiser allein.

Einer nach dem Andern.

Last sie nur sagen —
Wir müssen's tragen.
Last sie nur machen —
Dann wollen wir auch einmal lachen:

Auflösung des Logogryhs in No. 6.
Schwarm, warm, Harm, arm, Arm.